

Satzung der Stadt Kulmbach über die Benutzung der städtischen Friedhöfe im Stadtgebiet Kulmbach

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Kulmbach folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Leichenbesorgung
- § 10 Leichentransport
- § 11 Bestattung – Definition
- § 12 Vorbereitung der Bestattung
- § 13 Ort und Zeit der Bestattung
- § 14 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 15 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 16 Ruhezeit
- § 17 Umbettung und Exhumierung

IV. Grabstätten

- § 18 Grundsätzliches
- § 19 Grabarten, Größe, Belegung der Grabstätten
- § 20 Gruftanlagen
- § 21 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 22 Rechte an Grabstätten
- § 23 Übertragung von Nutzungsrechten

V. Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
- § 26 Bänke und Stühle

VI. Grabmale

- § 27 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale
- § 28 Gestaltung und Höhe der Grabmale
- § 29 Grabinschriften
- § 30 Mindeststärke eines Grabmals
- § 31 Ausschmückung der Grabstätten
- § 32 Grabnummern und Nummernpfahl
- § 33 Anlieferung
- § 34 Standsicherheit der Grabmale
- § 35 Unterhalt, Verkehrssicherheit von Grabmalen
- § 36 Entfernung
- § 37 Gestaltung und Größe der Grabeinfassungen
- § 38 Wiederaufstellung entfernter Grabmale und Grabeinfassungen

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 39 Benutzung der städtischen Leichenhallen
- § 40 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 41 Ersatzvornahme
- § 42 Alte Rechte
- § 43 Haftung
- § 44 Beigegebene Gegenstände
- § 45 Gebühren
- § 46 Ordnungswidrigkeiten
- § 47 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Kulmbach gelegenen und von der Stadt Kulmbach verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof im Innenstadtbereich, gelegen an der Friedhofstraße/Ecke Hundsan-ger
- b) Friedhof im Ortsteil Burghaig, gelegen am Burghaiger Friedhofsweg.

§ 2 Friedhofszweck

Die in § 1 aufgeführten Friedhöfe, sowie die dort belegenen Leichenhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kulmbach. Sie dienen insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt Kulmbach als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

Auf den städtischen Friedhöfen werden beigesetzt:

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Kulmbach ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte besaßen
- c) die im Stadtgebiet Kulmbach Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,

- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG,
- e) verstorbene Gemeindeglieder einer zum Pfarrsprengel der evangelischen oder katholischen Kirche Kulmbachs gehörigen Ortschaft außerhalb des Stadtgebietes Kulmbach (Ebersbach, Tennach, Buchhaus, Stephansreuth, Hauenreuth, Leithen, Maierhof und Zettmeisel) auf entsprechenden Antrag hin,
- f) die Bestattung anderer Personen auf den städtischen Friedhöfen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt Kulmbach durch das Sachgebiet „Friedhofsverwaltung“ verwaltet und beaufsichtigt. Die Friedhofsverwaltung führt Belegungspläne über die beiden städtischen Friedhöfe, aufgrund deren jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem welches Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde. Der Belegungsplan kann bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Die städtischen Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der jeweilige städtische Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt Kulmbach kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Kulmbach kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Vor Einbruch der Dunkelheit ist der Friedhof zu verlassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den städtischen Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Hinterbliebenen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die städtischen Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den städtischen Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten, sowie Fahrzeuge der gewerbsmäßig zur Bestattung, Ausstattung und Pflege von Gräbern Beauftragten und ihrer Gehilfen in Ausübung ihrer Tätigkeit an Werktagen,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) die städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu essen und trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
 - j) sich nach Einbruch der Dunkelheit auf den städtischen Friedhöfen aufzuhalten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des jeweiligen städtischen Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 4 Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur vorherigen schriftlichen Erlaubnis anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die gewerbsmäßig zur Bestattung, Ausstattung und Pflege von Gräbern, etc. Beauftragten und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) Die Friedhofswege dürfen mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter oder sonstiger widriger Witterung kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im jeweiligen städtischen Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf einem oder beiden städtischen Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 10 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet Kulmbach sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 11 Bestattung - Definition

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 12 Vorbereitung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer Grabstätte beantragt, für die zuvor ein Nutzungsrecht erworben wurde, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

§ 13 Ort und Zeit der Bestattung

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der jeweiligen Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 3. Werktag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 96 Stunden nach Eintritt des Todes (unter Berücksichtigung von Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, § 19 Abs. 1

BestV), und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Grabstätte beigesetzt.

- (2) Die Erdbestattungen finden grundsätzlich jeweils nachmittags ab 12.00 Uhr statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen Bestattungen auch vormittags zulassen.
- (3) Die Bestattungszeiten sind wie folgt geregelt:

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine Ausnahmegenehmigung zur Bestattung sowie Beisetzung an Samstagen erteilen.

Ort und Zeit der Trauerfeier, der Bestattung und der Urnenbeisetzung setzt die Stadt (Friedhofsverwaltung) fest, wobei Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Bei der Terminvergabe berücksichtigt die Friedhofsverwaltung, dass das jeweilige Grab noch vor Einbruch der Dunkelheit geschlossen werden kann (Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften).

Erdbestattungen

Montag- Freitag 12.00 Uhr – 15 Uhr

Urnenbeisetzungen

Montag – Freitag spätestens 15.00 Uhr mit Feier, 15.30 Uhr ohne Feier

Freitags von 12 Uhr – 14.00 Uhr mit und ohne Feier können diese jedoch nur dann ausgeführt werden, wenn bis zum vorausgehenden Mittwoch um 15.00 Uhr kein Erdbestattungs- oder Aussegnungstermin vorliegt (Vorrang des Vollzugs der Bayer. Bestattungsverordnung)

Aussegnungen

Montag – Freitag spätestens 15.00 Uhr

§ 14 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruftanlagen sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 15 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen werden von der Stadt Kulmbach hoheitlich ausgeführt, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen einschließlich notwendiger Umsargungen)
- Die Stadt Kulmbach kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen

§ 16 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt auf beiden städtischen Friedhöfen 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr beträgt wegen der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit und Verwesungsdauer
- a) auf dem städtischen Friedhof im Innenstadtbereich 15 Jahre
 - b) auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Burghaig 20 Jahre
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf beiden städtischen Friedhöfen 10 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit beginnt an dem auf den Tag der Bestattung folgenden 01. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 17 Umbettung und Exhumierung

- (1) Umbettungen und Exhumierungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Einvernehmens des Staatlichen Gesundheitsamtes.
- (2) Ausgenommen von einer Umbettung und Exhumierung im vorstehenden Sinne sind Gräber folgender Grabarten:
- a) Erdgrabstätten als Erdwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte
 - b) anonyme Erdgrabstätten in einer Wiesenfläche
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsgruft
 - d) anonyme Urnenerdgrabstätten (Urnensammelgrab auf Wiesenfläche)
 - e) Urnenerdgrabstätte als Urnenwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte
- (3) Alle Umbettungen und Exhumierungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, soweit nicht gerichtliche oder behördliche Anordnungen anderes bestimmen. Die Friedhofsverwaltung legt den Zeitpunkt der Umbettung fest, soweit nicht gerichtliche oder behördliche Anordnungen anderes bestimmen.
- (4) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten, es sei denn, es liegt eine gerichtliche oder behördliche Anordnung vor. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung entsprechend der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (5) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht gerichtlich oder behördlich angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

IV. Grabstätten

§ 18 Grundsätzliches

Sämtliche Grabstätten auf beiden städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt als Träger der Friedhöfe. Zur Belegung einer Grabstätte ist der Erwerb eines Nutzungsrechts nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich.

§ 19 Grabarten, Größe, Belegung der Grabstätten

(1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

a) Einzelgrabstätten

- 1) Erdgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in den Größen L 150 cm x B 65 cm
- 2) Erdgrabstätten für Verstorbene ab dem Beginn des 11. Lebensjahres in der Größe L 210 cm x B 100 cm
in der Größe L 225 cm x B 100 cm
in der Größe L 225 cm x B 95 cm
in der Größe von L 240-260 cm x B 120 cm
- 3) Erdgrabstätten als Erdwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte in der Größe L 210 cm - 220 cm x B 100 cm
- 4) Anonyme Erdgrabstätten in einer Wiesenfläche in der Größe L 210 cm – 220 cm x B 100 cm

b) Mehrfachgrabstätten

in der Größe von L 250 cm – 260 cm x B 120 cm,
bzw. in den entsprechenden mehrfachen Breitenverhältnissen einer Einzelgrabstätte.

c) Urnenerdgrabstätten

in der Größe L 80 cm x B 80 cm
in der Größe L 100 cm x B 80 cm
in der Größe L 100 cm x B 75 cm

d) Urnengrabfächer

	Breite	Höhe	Tiefe	
Stelen	42	40	21	
Wand I (4er Pl.)	42	40	44	davon jedoch nur 3 Fächer als 4-er-Platz
Wand II (2er Pl.)	42	40	21	
Haus (4er Pl.)	70	38		hier sind die Höhen unterschiedlich zwischen 25 u. 55 cm

Haus (2er Pl.)

40

38

hier sind die Höhen unterschiedlich zwischen 25 u. 55 cm

- e) anonyme Urnengemeinschaftsgruft
in der Größe L 0,25 cm x B 0,25 cm
- f) Anonyme Urnenerdgrabstätten (Urnensammelgrab auf Wiesenfläche)
in der Größe L 0,25 cm x B 0,25 cm
- g) Urnenerdgrabstätte als Urnenwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte in der Größe 100 cm x 100 cm
- h) Gruftanlagen
in der Größe L 340 cm – 400 cm x B 330 cm – 730 cm
- i) Ehrengrabstätten

Bei den angegebenen Maßen handelt es sich um Circa-Angaben. Im Einzelfall können die Maße hiervon abweichen. Die Grabstätten werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen und Tiefen ausgehoben.

- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten und die Einteilung der Grabstätten in Grabarten wird jeweils durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und richtet sich nach dem jeweiligen Belegungsplan. Die beiden städtischen Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Friedhofsverwaltung freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten kann ein Verstorbener sowie bis zu vier Aschen in Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Mehrfachgrabstätten können mehrere Verstorbene und zusätzlich bis zu vier Aschen in Urnen pro Grabplatz beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener in einer Mehrfachgrabstätte (Grabplätze) richtet sich jeweils nach der Größe und Lage der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Erdgrabstätten in Form von Erdwiesengräbern mit bodengleicher Namensplatte nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Gras- und Pflanzflächen dieser Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Bepflanzungen oder sonstige Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden. Die Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Sammelplätzen erlaubt.
- (6) Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Kulmbach.

§ 20 Gruftanlagen

- (1) Gruftanlagen sind im städtischen Friedhof im Innenstadtbereich bereits vorhandene und im Belegungsplan eingezeichnete, ummauerte, mit Einfassungen versehene Grabstätten für Erd- und/oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

- (2) Ein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Gruftanlage oder auf Errichtung einer Gruftanlage besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht beinhaltet die Pflicht, alle ober- und unterirdischen Mauerteile sowie Grabeinfassungen für die Dauer der Nutzungszeit auf eigene Kosten in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat nicht überbaute Gruftanlagen mit einer Erdschicht von mindestens 40 cm zu versehen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 für Gruftanlagen entsprechend.

§ 21 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen dürfen beigesetzt werden in Gräbern folgender Grabarten:
 - a) Erdgrabstätten als Erdwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte
 - b) anonyme Erdgrabstätten in einer Wiesenfläche
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsgruft
 - d) anonyme Urnenerdgrabstätten (Urnensammelgrab auf Wiesenfläche)
 - e) Urnenerdgrabstätte als Urnenwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte
 - f) in Einzel- und Mehrfachgrabstätten.

Durch die Beisetzung von Urnen in Einzel- und Mehrfachgrabstätten wird deren Belegungsfähigkeit nicht berührt. Zulässig sind maximal vier Urnen pro Einzelgrabstätte. In einer Mehrfachgrabstätte ist die Bestattung von maximal vier Urnen pro Grabplatz zulässig. In der Urnengrabwiese mit bodengleicher Namensplatte ist die Bestattung von maximal einer Urne zulässig.
- (3) Sofern Urnen in der anonymen Urnengemeinschaftsgruft beigesetzt werden, kann die Anbringung des vollständigen Namens des Verstorbenen ausschließlich bei der Friedhofsverwaltung nach deren Vorgaben gegen Gebühr in Auftrag gegeben werden. Die anfallenden Kosten hierfür werden dem tatsächlichen Aufwand entsprechend berechnet und dem Auftraggeber zusätzlich zur Grabnutzungsgebühr in Rechnung gestellt. Weitere Inschriften und Ausschmückungen an der Urnengemeinschaftsgruft sind nicht zulässig.
- (4) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener in Urnen beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnenerdgrabstätten gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.
- (6) Anonyme Urnengrabstätten (Urnensammelgrab auf Wiesenfläche und Urnengemeinschaftsgruft), sowie Urnenwiesengräber mit bodengleicher Namensplatte, sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es wird kein Nachweis über die Lage der Urne geführt. Urnenumbettungen aus diesen Urnengrabstätten können nicht vorgenommen werden.

- (7) Das Abräumen von anonymen Urnengrabstätten, sowie der Urnenwiesengräber mit bodengleicher Namensplatte, nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Gras- und Pflanzflächen dieser Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Bepflanzungen oder sonstige Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden. Die Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Sammelplätzen erlaubt.
- (8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der eine Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
- (9) Bei der Auswahl der in § 19 Abs. 1 Buchst. d) genannten Urnengrabfächer ist zu berücksichtigen, dass diese jeweils mit einer Schriftplatte verschlossen werden, auf der der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden müssen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Eine weitergehende Beschriftung oder Ausschmückung ist nicht zulässig. Die Beschriftung darf nur in Bronzeguss-Schrift ausgeführt werden. Die hierfür einheitliche Schriftart ist: Schrifttyp „Florenz“. Die Bezugsadressen für diese Beschriftung teilt die Friedhofsverwaltung auf Anfrage mit.

Bei der Auswahl der in § 19 Abs. 1, Buchst. f) und i), genannten Erd- und Urnenwiesengräbern mit bodengleicher Namensplatte ist zu berücksichtigen, dass diese vom jeweiligen Auftraggeber jeweils mit einer Natursteinplatte, Granit, Maße: 35 cm x 35 cm, Mindeststärke 8 cm, zu belegen und für die Dauer der Ruhefrist zu unterhalten sind. Die Grabplatten sind von einem Steinmetzbetrieb fachgerecht auf einem Schotterfundament bündig mit der Wiesenfläche so zu versetzen, dass eine maschinelle Rasenpflege durch die Friedhofsverwaltung problemlos durchgeführt werden kann. Die Platte enthält jeweils den Namen des Verstorbenen, sowie die Geburts- und Sterbedaten. Die Verwendung einer aufgesetzten Schrift sowie weitere Ausschmückungen der Platte mit Gegenständen jeglicher Art, sowie Blumenschmuck, sind nicht zulässig.

§ 22 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen, d.h. von der Friedhofsverwaltung freigegebenen, Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, in einer bestimmten Grabstätte beigesetzt zu werden, bzw. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen, sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung zu entscheiden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Dies gilt für den Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich eines Todesfalles sowie für den Erwerb des Nutzungsrechts unabhängig von einem Todesfall gleichermaßen.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung verliehen. Die Friedhofsverwaltung stellt dem Nutzungsberechtigten über das Nutzungsrecht eine Urkunde aus (Graburkunde).
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens zum Ende des jeweiligen Jahres vorher schriftlich - falls er nicht bekannt

oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die betreffende Grabstätte anderweitig verfügen.

- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um mindestens weitere 5 bis zu 30 weitere Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt, der Nutzungsberechtigte die entsprechende Grabnutzungsgebühr bezahlt und der Platzbedarf des jeweiligen städtischen Friedhofes dies zulässt.
Ausgenommen von einer Verlängerung im vorstehenden Sinne sind Gräber folgender Grabarten:
- a) Erdgrabstätten als Erdwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte
 - b) anonyme Erdgrabstätten in einer Wiesenfläche
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsgruft
 - d) anonyme Urnenerdgrabstätten (Urnensammelgrab auf Wiesenfläche)
 - e) Urnenerdgrabstätte als Urnenwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte
- (6) Eine Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die verliehene Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam. Eine Rückzahlung der bereits (anteilig) entrichteten Gebühr erfolgt nicht.
- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis oder eine sonstige Person als Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 1 Satz 2 oder auf eine sonstige Person übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

- (2) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Er erhält hierfür eine Graburkunde.
- (3) § 22 Abs. 4 (Rechte an Grabstätten) gilt in den Fällen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens ein Jahr nach der Beisetzung, bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

Ausgenommen hiervon sind Gräber folgender Grabarten:

- a) Erdgrabstätten als Erdwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte
- b) anonyme Erdgrabstätten in einer Wiesenfläche
- c) anonyme Urngemeinschaftsgruft
- d) anonyme Urnenerdgrabstätten (Urnensammelgrab auf Wiesenfläche)
- e) Urnenerdgrabstätte als Urnenwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte

Für die Gräber der Grabarten unter Buchst. a) bis e) gelten die Bestimmungen des § 21 als Sondervorschriften. Die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze sowie der §§ 25 – 38 gelten hierfür nicht.

- (2) Bei allen Grabstätten im Sinne des Absatzes 1 sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 23 Abs. 1 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen, einzuebnen und anzusäen (Ersatzvornahme, § 41).
- (4) Ist der Aufenthalt, bzw. die Existenz des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Nutzungsberechtigten abzuräumen, einzuebnen und anzusäen (Ersatzvornahme § 41).

§ 25 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamt-

bild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Verwendung von künstlichen Blumen und Pflanzen ist verboten.

- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Grabstätten bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Kulmbach über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 41).
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Dem Friedhofszweck zuwiderlaufende Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen, dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt, Dauerkränze aus Metall oder Glasperlen dürfen nicht verwendet werden; sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung entfernt und entschädigungslos entsorgt werden.

§ 26 Bänke und Stühle

Bänke und Stühle dürfen an Grabstätten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

VI. Grabmale

§ 27 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale, Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des jeweiligen Grabmales oder der sonstigen baulichen Anlage eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind erlaubnispflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

Zeichnungen in 4-facher Ausfertigung im Maßstab 1:20. Aus den Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht) müs-

sen die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmals zu ersehen sein. Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Aufbau und Ausführung des Grabmals sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift beizufügen.

Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmals in größerem Maßstab, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.

- (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 3 Satz 1 erbracht werden durch

1.
eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

2.
die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach

a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1.
zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

2.
darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (4) Der Beginn von Arbeiten an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

- (5) Die jeweilige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ist während der Arbeiten im Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Das Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen und anderen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Die vorübergehende Entfernung bei einer Bestattung ist nicht anzeigepflichtig.
- (7) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabeinfassungen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.
- (8) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (9) Nicht erlaubnispflichtig sind provisorische Grabmale. Diese sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (10) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (11) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten, bzw. dessen Existenz nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 24- 36 nicht genügt (Ersatzvornahme § 41).

§ 28 Gestaltung und Höhe der Grabmale

- (1) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein, Eisen, Bronze und Holz in werkgerechter Bearbeitung.
- (2) Nicht zugelassen sind:
Gebilde aus Gips, Zement, Dachpappe, Baumrinde, Glas, Kork, Tropfstein, Schlacke, nachgeahmtes Mauerwerk, Porzellan-, Glas- und Emailleschilder, spiegelnde Glasplatten, Blechformen, Porzellanfiguren, Perlenkränze und alle schablonenhaften Gegenstände, ferner Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, einzelne stehende Eingangspforten, Nachbildungen von Baumformen in Stein- und sonstige Nachahmungen, ferner Muscheln und Silberkies.
- (3) Aus Hartholz gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Farbe gestrichen werden, sondern sie sind mit farblosem Wetterschutzlack zu versehen. Zierwerk darf nicht aufdringlich gestaltet werden.
- (4) Aus Stein gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Öl oder Ölfarbe gestrichen, mit Wachsüberzügen oder mit einem anderen ähnlich wirkenden Anstrich versehen werden.
- (5) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten unaufdringlich angebracht werden.

- (6) Die Urnengräber dürfen mit liegenden Steinplatten von 80 x 80 cm Größe, mit liegenden Kissen aus Stein, höchstens 18 cm hoch oder mit Grabmälern, höchstens 110 cm hoch versehen werden. Vor Anbringung der Grabplatten sind der Friedhofsverwaltung Pläne entsprechend § 27 zur Erlaubnis vorzulegen.
- (7) Für Einzel- und Mehrfachgrabstätten gilt, dass die maximale Grabmalhöhe, höchstens 2/3 der jeweiligen Grablänge betragen darf. Gemessen wird ab Oberkante Einfassung. In besonders begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 29 Grabinschriften

- (1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sinnvoll, sachlich und einfach gehalten sein.
- (2) Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregenden Inhalt sind verboten.
- (3) Metallfiguren, Symbolschmuck und Metallschrift sollen in Einzelanfertigung durchgehend aus echtem Material hergestellt werden.

§ 30 Mindeststärke eines Grabmals

- (1) Für Grabmale gelten folgende Mindeststärken:
- a) Grabmale bis zu 0,90 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament **10 cm**,
 - b) Grabmale über 0,90 m bis 1,10 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament **12 cm**,
 - c) Grabmale über 1,10 m bis zu 1,30 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament **14 cm**,
 - d) Grabmale über 1,30 m bis zu 1,50 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament **16 cm**,
 - e) Grabmale über 1,50 m bis zu 1,75 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament **20 cm**
 - f) Grabmale über 1,75 m Gesamthöhe, einschließlich Sockel, aber ohne Fundament **25 cm** und mehr.
- (2) In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den in Abs. 1 vorgeschriebenen Mindeststärken zulassen.

§ 31 Ausschmückung der Grabstätten

Grabstätten sollen außer einem Grabmal, einer an der Wand eingelassenen Schriftplatte oder einer Wandbekleidung keinen weiteren Dauerschmuck aufweisen; ebenso wenig sollen Grabstätten mit farbigem Sand und dergleichen belegt werden.

§ 32 Grabnummern und Nummernpfahl

Der Nutzungsberechtigte hat an der seiner Nutzung unterliegenden Grabstätte die Grabnummern in deutlich lesbaren Ziffern an der Grabeinfassung anbringen zu lassen.

§ 33 Anlieferung

Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Friedhof hat entsprechend der Regelungen des § 8 zu erfolgen.

§ 34 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Erlaubnis nach § 27. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 35 Unterhalt, Verkehrssicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Aufenthalt, bzw. die Existenz des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 36 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Freigabeerklärung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 37 Gestaltung und Größe der Grabeinfassungen

- (1) Für die Errichtung von Grabeinfassungen gilt die Vorschrift des § 27 über den Erlaubnisvorbehalt für Grabmale sinngemäß.
- (2) Grabeinfassungen dürfen weder aus Zementstein noch aus Ziegelsteinen, Schlacken, Flaschen, Krügen, Holz und ähnlichem Material hergestellt werden.
- (3) Für Einfassungen der Mehrfachgrabstätten gelten die in § 19 angegebenen Maße entsprechend.
- (4) Für Einfassungen bei Urnengräbern gelten die in § 19 Abs. 1 Buchst. c) beschriebenen Maße.
- (5) Einfassungen sind fluchtgerecht innerhalb der Gräberreihen zu errichten.

§ 38 Wiederaufstellung entfernter Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale und Grabeinfassungen, die wegen Öffnung der Grabstätte entfernt wurden oder aus einem anderen Grunde nicht mehr an ihrem Platz stehen, in angemessener Frist ordnungsgemäß wieder aufstellen zu lassen, sobald es der Zustand der Grabstätten gestattet.
- (2) Von der Grabstätte vorübergehend entfernte Grabmale und Grabeinfassungen dürfen innerhalb des Friedhofes nur an den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (3) Über Grabmäler, die wieder zu errichten wären oder deren Wiederaufstellung nicht möglich ist und, die der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder beseitigen lässt, kann die Friedhofsverwaltung frei verfügen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 39 Benutzung der städtischen Leichenhallen

- (1) Die städtischen Leichenhallen auf dem Friedhof im Innenstadtbereich und auf dem Friedhof in Burghaig dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in eine städtische Leichenhalle zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Klinikum Kulmbach, Alten- bzw. Pflegeheim, u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
 - d) die Leiche auf Wunsch der Hinterbliebenen in einem privaten Aufbewahrungsraum eines Bestattungsunternehmens aufbewahrt werden soll und sichergestellt ist, dass die Aufbahrung der Verstorbenen dort den gleichen Anforderungen wie in den städtischen Leichenhallen genügt.

- (3) Die Verstorbenen werden - mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten Umstände - in der jeweiligen städtischen Leichenhalle aufgebahrt. Die Aufbahrung im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die in den städtischen Leichenhallen aufbewahrten Verstorbenen während der Dienstzeit der Friedhofswärter sehen. Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Betreten der Leichenhallen nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (5) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der städtischen Leichenhallen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes. Das jeweilige Bestattungsunternehmen ist in solchen Fällen verpflichtet, die notwendigen Hygienebedingungen bei der Anlieferung des Verstorbenen einzuhalten, sowie eine entsprechende Kennzeichnung anzubringen. Das Bestattungsunternehmen hat die Friedhofsverwaltung unverzüglich über die maßgeblichen Tatsachen zu informieren.

§ 40 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung sowie Ehrensalue auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 41 Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Kulmbach/Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Kulmbach/Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthalt oder die Existenz des Pflichtigen nicht bekannt, so ersetzt eine befristete öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 42 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 43 Haftung

- (1) Die Stadt Kulmbach als Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Stadt Kulmbach haftet des Weiteren nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die in den städtischen Friedhöfen, deren Anlagen und Einrichtungen nicht von ihr ein- bzw. angebracht wurden.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt Kulmbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 44 Beigegebene Gegenstände

An Gegenständen, die Leichen beigegeben oder bei ihnen belassen sind, erwirbt die Stadt Kulmbach als Friedhofsträger mit dem Zeitpunkt der Bestattung das Eigentum.

§ 45 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kulmbach zu entrichten.

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 7 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) befährt, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten, sowie Fahrzeuge der gewerbsmäßig zur Bestattung, Ausstattung und Pflege von Gräbern Beauftragten und ihrer Gehilfen in Ausübung ihrer Tätigkeit an Werktagen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft, sowie Dienstleistungen anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften verteilt,

- f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, spielt, isst, trinkt und lagert,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde.
 - j) sich nach Einbruch der Dunkelheit auf den städtischen Friedhöfen aufhält.
3. entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 8 Abs. 1 und 2 keine Rücksicht auf Bestattungsfeierlichkeiten nimmt, Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, die Friedhofswege zu anderen Zwecken als zur Ausführung der Arbeiten mit Fahrzeugen befährt oder nicht im Schrittempo fährt, entgegen der Untersagung bei Tau- oder Regenwetter die Friedhofswege befährt,
 5. Grabstätten entgegen § 24 Abs. 1 und 2 nicht anlegt, pflegt und instand hält.
 6. entgegen § 27 Abs. 1 und/oder Abs. 4 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Grabmale errichtet oder verändert und/oder deren Arbeitsbeginn vorher nicht anzeigt,
 7. Grabmale entgegen § 34 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 8. Grabmale entgegen § 35 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 36 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

§ 47 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung des Friedhofes Kulmbach der Stadt Kulmbach vom 04.07.2006, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.02.2010, sowie die Satzung über die Benutzung des Friedhofes Burghaig der Stadt Kulmbach vom 20.07.2006 außer Kraft.

Kulmbach, den 23.09.2016
Stadt Kulmbach

Henry Schramm
Oberbürgermeister